

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
52-500-9962479/0008.V

Münster, 09.02.2023
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Dorsten am Standort 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Str. 29 auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 43 Flurstück 664 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile,

- der Rückbau von 2 Gärrestlagern,
- die Errichtung von 2 zusätzlichen Fermentern,
- das Umsetzen einer bestehenden Gasfackel,
- die Errichtung eines zusätzlichen Feststoffdosiersystems.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 i.V.m. § 7 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.1 des Anhanges 1 des UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener